

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Fintech Innovations

Abkürzung der Firma / Organisation : SFTI

Adresse : Universität Zürich, Binzmühlestrasse 14, 8050 Zürich

Kontaktperson : Noemi Heusler, Geschäftsstellenleitung

Telefon : +41 77 432 76 54

E-Mail : office@swissfintechinnovations.ch

Datum : 09.03.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	3

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SFTI	<p>Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Zu den Mitgliedern des Verbands gehören derzeit: AXA Winterthur, Credit Suisse, CSS, Generali Versicherungen, Helvetia, Hypothekbank Lenzburg, Lombard Odier, Raiffeisen, Schroders, SIX Group, Swiss Life, Swiss Fintech Innovation Lab an der Universität Zürich, SYZ Group, Vontobel, Zürcher Kantonalbank und Zuger Kantonalbank.</p> <p>SFTI verfolgt im wesentlichen drei Ziele: (1) die Intensivierung der Zusammenarbeit in sich neu herausbildenden Ökosystemen verschiedener bestehender und neuer Akteure, (2) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Fintech Unternehmen und etablierten Unternehmen in der Finanzindustrie, (3) die kollaborative Bearbeitung und Umsetzung von für unsere Mitglieder relevanten Themen in Arbeitsgruppen.</p> <p>Unsere Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit der Gesetzgebung und reglementarischen Vorschriften rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Dazu gehört insbesondere auch die Gesetzgebung im Bereich von Datenmanagement und Datenschutz, weshalb wir Ihnen zum Vorentwurf des totalrevidierten Datenschutzgesetzes hiermit unsere Stellungnahme zukommen lassen.</p> <p>SFTI nimmt zu den Regelungen des VE-DSG Stellung, welche die Privatwirtschaft, insbesondere in Zusammenhang mit Innovation und Digitalisierung im Finanzbereich, betreffen. Auf eine Stellungnahme zu den übrigen Bestimmungen des VE-DSG und die weiteren Anpassungen in Zusammenhang mit Schengen, wird verzichtet. Demzufolge kann Stillschweigen zu anderen vorgeschlagenen Bestimmungen weder zustimmend noch ablehnend gewertet werden.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SFTI	DSG	2	1		Der Verzicht auf den Schutz von Daten juristischer Personen ist aus Sicht von SFTI sinnvoll. Dieser Schutz ist bereits heute von geringer praktischer Bedeutung, behindert aber oftmals die Bekanntgabe von Daten ins Ausland. Zudem ist auch in der EU-DSGVO sowie im Übereinkommen des Europarats kein Schutz von Daten juristischer Personen vorgesehen. Ein Verzicht darauf führt würde damit nicht zu einem tieferen, nicht-äquivalenten Datenschutzniveau in der Schweiz führen.
SFTI	DSG	3		f	<p>Das DSG regelt ausschliesslich das Bearbeiten von Personendaten (vgl. Art. 3 lit. a VE-DSG). Andere Daten als Personendaten unterstehen dem DSG somit nur bzw. erst, sobald und sofern sie Persönlichkeitsaspekte aufweisen. Ab diesem Zeitpunkt werden Daten ohne Weiteres zu Personendaten. Wir schlagen daher vor, in der Definition nur den Begriff „Personendaten“ zu verwenden und den Begriff „Daten“ zu streichen.</p> <p>Damit nicht die Durchsicht jedes Papierstapels bereits als Profiling zu qualifizieren ist, ist die Definition auf elektronische Aktivitäten zu begrenzen. Dies umso mehr, als auch die EU-DSGVO diese Einschränkung vorsieht und höhere Anforderungen im Rahmen der Schweizer Gesetzgebung mit Blick auf die anzustrebende Äquivalenz zur europäischen Datenschutzgesetzgebung kontraproduktiv wären.</p> <p>Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, schlagen wir zudem vor, den Begriff „wesentliche persönliche“ zu wiederholen, also klar zu stellen, dass nur „wesentliche persönliche Entwicklungen“ gemeint sind.</p> <p>Zusammenfassend schlagen wir folgende Änderungen und Präzisierungen von Art. 3 lit. f VE-DSG vor (Änderungen fett und unterstrichen): «Profiling: jede elektronische Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder wesentliche persönliche Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;»</p>
SFTI	DSG	3			Wegfall des Begriffs „Datensammlung“: Der Wegfall des Begriffes der Datensammlung (Art. 3 lit. g DSG) ist zu begrüssen. Dieser Begriff ist angesichts der heutigen technologischen Möglichkeiten für die Bearbeitung

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					und Nutzung von Daten (mit oder ohne deren Speicherung) nicht mehr zeitgemäss und führt in Rahmen von unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten oftmals zu Unklarheiten.
SFTI	DSG	4	3		Die Bestimmung des Art. 4 Absatz 3 VE-DSG wurde gegenüber den geltenden Art. 4 Abs. 3 und 4 DSG um das Wort «klar» ergänzt. Diese Verschärfung ist unnötig und wird von SFTI klar abgelehnt. Die Unnötigkeit einer solchen Verschärfung zeigt sich insbesondere in der im erläuternden Bericht festgehaltenen Zusicherung, dass mit der neuen Formulierung keine materiellen Änderungen einhergehen. Massgebend muss der unter Berücksichtigung aller Umstände und gemäss Treu und Glauben objektivierbare Grad der Erkennbarkeit des Zwecks sein. Die Ergänzung der erkennbaren Zwecke mit dem Adjektiv „klar“ würde entgegen der gesetzgeberischen Absicht im operativen Alltag mehr Auslegungsfragen als Klärung bewirken.
SFTI	DSG	5			Datenbekanntgabe ins Ausland: Das erklärte Ziel der Vereinfachung der Regelung zur Datenbekanntgabe ins Ausland sowie der Anpassung der Regelung an die Konvention des Europarats ist aus Sicht von SFTI zu begrüessen. Die folgenden Punkte sind jedoch aus unserer Sicht präzisierungs- bzw. anpassungsbedürftig, um verschiedene Unklarheiten oder sogar Widersprüche innerhalb des Art. 5 VE-DSG auszuräumen:
SFTI	DSG	5	1		Der Absatz 1 von Art. 5 VE-DSG ist verwirrend, da unklar bleibt, inwiefern die darin gemachte Aussage das in den folgenden Absätzen minutiös dargestellte Verfahren beeinflusst. Richtigerweise spielt die Aussage von Abs. 1 keine Rolle, soweit die in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Regelungen eingehalten werden. Demzufolge kommt Abs. 1 keine selbständige Bedeutung zu und ist folgerichtig ersatzlos zu streichen.
SFTI	DSG	5	3		Für den Fall, dass (noch) kein Entscheid des Bundesrats hinsichtlich der Angemessenheit des Schutzes in einem Land vorliegt, soll der Verantwortliche diese Angemessenheit prüfen können. Entsprechend müsste Art. 5 Abs. 3 VE-DSG folgendermassen ergänzt werden (Ergänzung fett und unterstrichen): «Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Verantwortliche selbst festgestellt hat, dass ein angemessener Schutz gewährleistet ist oder , wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch: [...]»

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SFTI	DSG	5	3/5	c/d	Die in Art. 5 Abs. 3 lit. c Ziff. 1 und lit. d sowie Abs. 5 VE-DSG vorgeschlagene Genehmigungspflicht wird von SFTI abgelehnt. Die Pflicht zur Genehmigung durch den Beauftragten führt zu einem enormen Mehraufwand, ggf. zu grossen Projektverzögerungen bei Unternehmen und dürfte auch die Behörde überlasten. Letztere könnte im Einzelfall sogar mit Sachverhalten konfrontiert werden, bei welchen sie selbst mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert sein könnte, sei es, dass sie eine dringliche und wichtige Anfrage nicht rechtzeitig genehmigt oder dass sie in der Papierflut einen krassen Fall gar nicht erkennt. Gleichzeitig trägt eine Genehmigungspflicht ohnehin kaum etwas zum bessern Datenschutz bei, steht doch das Unternehmen weiterhin selbst in der Verantwortung. Auch die EU-DSGVO sieht eine solche Genehmigungspflicht nicht vor. Die vom VE-DSG vorgesehene Genehmigungspflicht wäre deshalb überschüssender Swiss Finish, welcher den grenzüberschreitenden Datenfluss erheblich und unnötigerweise erschweren würde und dem Äquivalenzprinzip in Bezug auf die europäische Datenschutzgesetzgebung abträglich wäre.
SFTI	DSG	5	6		In Art. 5 Abs. 6 VE-DSG wird fälschlicherweise eine Meldepflicht angeordnet. Dies ist systemfremd, geht es doch um bereits vorliegende standardisierte Garantien. Weshalb die Verwendung solcher Standards in jedem Verwendungsfall erneut eine Meldepflicht auslösen sollen, ist unerfindlich. Auch solche Regeln widersprechen etabliertem EU-Recht und sind deshalb ein Swiss Finish, welcher der gesetzgeberischen Absicht und dem erklärten Ziel von Äquivalenz mit der europäische Datenschutzgesetzgebung widersprechen (vgl. EuGH-Entscheid Schrems u. gestützt darauf ergangener Entscheid der EU-Kommission vom 16.12.2016, wonach von ihr genehmigte Datenschutz-Standardklauseln nicht erneuter Bewilligung im Einzelfall bedürfen und deshalb ohne Einschränkung verwendet werden dürfen; Art. 45 EU-DSGVO). Zumindest die Meldepflicht oder konsequenterweise der ganze Absatz 6 ist demzufolge zu streichen.
SFTI	DSG	6	a		In Art. 6 VE-DSG sind verschiedene Einschränkungen zu streichen, welche das bisherige Recht nicht kannte und die der erklärten Absicht des Gesetzgebers, auch unter neuem Recht keine Verschärfungen zu beabsichtigen, zuwiderlaufen würden. In lit. a ist die Einschränkung „im Einzelfall“ weder sinnvoll noch notwendig, da selbst für wiederkehrende Sachverhalte wegen gleichbleibender Erkennbarkeit und unverändertem Erwartungshorizont eine einmalige Einwilligung ausreichen muss. Der Zusatz „im Einzelfall“ widerspricht auch der Gesetzessystematik, wonach nur für die unter lit. c und d genannten Fälle die „Bekanntgabe im Einzelfall“ geregelt werden soll. Der Zusatz „im Einzelfall“ ist deshalb bei lit. a ersatzlos zu

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					streichen.
SFTI	DSG	6	b		In Art. 6 VE-DSG sind verschiedene Einschränkungen zu streichen, welche das bisherige Recht nicht kannte und die der erklärten Absicht des Gesetzgebers, auch unter neuem Recht keine Verschärfungen zu beabsichtigen, zuwiderlaufen würden. In lit. b ist der gewählte Wortlaut zu eng, da es regelmässig um Zusatzverträge geht, welche nicht direkt mit dem Vertragspartner abgeschlossen werden, aber in dessen Interesse liegen, weil z.B. solche Zusatzverträge nötig sind, um den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Die Formulierung ist deshalb am Ende wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen fett und unterstrichen): „... des Vertragspartners <u>oder von Personen, in deren Interesse der Vertrag abgeschlossen werden soll</u> , handelt.“
SFTI	DSG	8			Wir begrüßen insbesondere die in Art. 8 VE-DSG definierte Möglichkeit zur Erarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis und den aktiven Beizug der interessierten Kreise. Allerdings sollen diese nicht vom Beauftragten, sondern von den jeweiligen Branchen selbst erarbeitet und auch nicht genehmigungspflichtig sein. Es soll an dieser Stelle keine Rechtsetzungskompetenz des Beauftragten eingeführt werden.
SFTI	DSG	13	2		Informationspflichten: In Art. 13 VE-DSG müssten die Grenzen der Informationspflicht klar abgesteckt werden. Dazu gehört z.B. im Rahmen von Abs. 2 die Präzisierung, dass die zu erteilenden Informationen nur im erstmaligen Zeitpunkt der Datenbeschaffung richtig und vollständig sein müssen. Spätere Änderungen, insbesondere der Identität des Verantwortlichen, müssen der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden. Diesbezüglich sollte insbesondere darauf verzichtet werden, dass der Verantwortliche namentlich genannt werden muss, da die Person des Verantwortlichen wechseln kann. Als Kontaktdaten des Verantwortlichen muss es genügen, dass eine klare und fix definierte Funktionsbeschreibung mitgeteilt wird.
SFTI	DSG	13	4		Problematisch und deshalb zu streichen, ist die Pflicht gemäss Art. 13 Abs. 4 VE-DSG , aktiv die <i>Identität</i> der Auftragsdatenbearbeiter bekannt zu geben. Die Identität von Auftragsdatenbearbeitern wird regelmässig zum Geschäftsgeheimnis eines Unternehmens gehören und damit wohl ohnehin unter die Ausnahmen von Art. 14 Abs. 3 VE-DSG fallen. Dementsprechend geht auch die EU-DSGVO nicht soweit, weshalb diese

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Regelung einen mit Blick auf die angestrebte Äquivalenz mit der europäischen Datenschutzgesetzgebung kontraproduktiven Swiss Finish darstellen würde. Absatz 4 wird primär im Rahmen von Outsourcing-Verhältnissen zum Tragen kommen, bei welchen die Verantwortung der Datenbearbeitung gegenüber der betroffenen Person beim auslagernden Unternehmen verbleibt, und auch nur dieses auskunftspflichtig sein kann. Es kann nicht sein, dass Dienstleistungserbringer gegenüber Kunden von Dritten auskunftspflichtig sind.
SFTI	DSG	14	3	a	Art. 14 Abs. 3 lit. a VE-DSG ist zu eng gefasst. Direkte Einschränkungen ergeben sich nur ganz selten aus einem Gesetz. Häufiger ist der Fall, dass ein Gesetz zwingende Abklärungspflichten, oft verbunden mit damit einhergehenden Geheimhaltungspflichten vorsieht, welche indirekt zu einer Einschränkung von Informationspflichten führen. Dies ist in der Regelung von Art. 14 Abs. 2 lit. a VE-DSG zu präzisieren und zum besseren Verständnis mit der Aufzählung einiger typischer Beispiele zu ergänzen. Zu denken ist etwa an zwingend vorgeschriebene Abklärungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption.
SFTI	DSG	14	3	B	Unter Art. 14 Abs. 3 lit. b VE-DSG ist nicht einsehbar, weshalb nur überwiegende Interessen Dritter massgebend sein sollen. Gleichermassen müssen überwiegende Interessen des Verantwortlichen und überdies der Öffentlichkeit relevant sein. Nur eine umfassende Interessenabwägung kann in zahlreichen Konstellationen zu einer sachgerechten Lösung führen.
SFTI	DSG	15	1		Automatisierte Einzelentscheidung: Ein zentraler Punkt der Digitalisierung ist die Automatisierung. Gerade durch Automatisierung lassen sich Effizienzgewinne und damit einhergehend Aufwandreduktionen erzielen, welche im heutigen wirtschaftlichen Umfeld enorm wertvoll wenn nicht gar unabdingbar geworden sind. Um Klarheit zu schaffen, dass nicht jede (rechtliche) Wirkung, wie z.B. ein Geldbezug am Bankomat (Entscheid, ob Geld ausbezahlt wird, erfolgt automatisch) betroffen ist, sollte der Begriff „erhebliche“ wiederholt verwendet werden. Art. 15 Abs. 1 VE-DSG müsste folgendermassen ergänzt werden (Ergänzung fett und unterstrichen): „...und diese erhebliche rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Person hat“

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SFTI	DSG	15	2		<p>Das in Art. 15 Abs. 2 VE-DSG neu vorgeschlagene Recht einer betroffenen Person, sich zu einer automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern („Anhörungspflicht“), stufen wir als wettbewerbs- und auch innovationsbehindernd ein. Darüber hinaus ist dieses Recht aber auch schlicht unnötig, insbesondere angesichts der ebenfalls neu eingeführten Pflicht, die betroffene Person darüber zu informieren, wenn eine automatisierte Einzelentscheidung gefällt wurde (vgl. Abs. 1 von Art. 15 VE-DSG).</p> <p>Die Kunden können selbst entscheiden, ob sie von einem Anbieter Dienstleistungen beziehen möchten, der voll-automatisierten Entscheide trifft oder zu einem Anbieter, der zusätzlich oder vollständig auf die Arbeitskraft natürlicher Personen setzt. Der Kunde wird davon gemäss Art. 15 Abs. 1 VE-DSG bereits ausreichend informiert (z.B. mit einem Piktogramm).</p> <p>Art. 15 Abs. 2 VE-DSG ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>(Folgerichtig ist auch der entsprechende thematische Abschnitt in Art. 20 Abs. 3 VE-DSG zu streichen, vgl. unten.)</p>
SFTI	DSG	16			<p>Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 16 VE-DSG ist sehr unklar formuliert und soll gemäss dem erläuternden Bericht sehr extensiv ausgelegt werden. So werden als Indiz für ein erhöhtes Risiko fast alle denkbaren Tätigkeiten/Tatbestände im Umgang mit Daten aufgezählt.</p> <p>Trotz der sehr offenen und unklaren Bestimmung soll ein Verstoss gegen die Bestimmung strafrechtlich sanktioniert werden. Dies widerspricht klar dem strafrechtlichen Prinzip von „nulla poena sine lege stricta“.</p> <p>Eine Datenbearbeitung braucht für ein Unternehmen, das die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten will, bereits heute eine fachkundige Beurteilung und entsprechende Massnahmenpakete. Dies gesetzlich zu verankern, inklusive einer Benachrichtigungspflicht an den Beauftragten, der innerhalb einer relativ langen Frist Einwände mitteilen kann und später, trotz Nichtäusserung, eine Untersuchung einleiten kann, bringt keinen Mehrwert, sondern verursacht vielmehr erhebliche Rechtsunsicherheit.</p> <p>Schliesslich wird auch der Beauftragte massiv grösseren Aufwand haben, wenn er jede dieser Einschätzungen zu studieren und zu beurteilen hat. Hat der Beauftragte die dafür notwendigen Kapazitäten</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>gar nicht, macht die Regel definitiv keinen Sinn, sondern produziert nur unnötigen Aufwand für die Verantwortlichen.</p> <p>Wenn schon müsste die Pflicht zur Datenschutzfolgeabklärung, wie auch gemäss EU-DSGVO, auf Datenbearbeitungen mit hohen Risiken beschränkt werden. Damit sind nach EU-Doktrin solche gemeint, welche auch nach Implementierung geeigneter Massnahmen gleichwohl immer noch hohe Risiken aufweisen. In Art. 16 Abs. 1 VE-DSG wären überdies als Regelungsgrundlage nicht „Persönlichkeit oder Grundrechte“ zu verwenden, sondern entsprechend der Schweizer Gesetzessystematik der Begriff „Persönlichkeitsverletzung“ (vgl. insb. Art. 23 ff. VE-DSG).</p>
SFTI	DSG	16	1		<p>Die Begriffe „voraussichtlich“ und „erhöht“ in Zusammenhang mit dem Risiko sind unklar. In der Schweiz gibt es keine Drittwirkung für Grundrechte, weshalb private Datenbearbeiter ein Risiko für Grundrechte nicht zu prüfen haben. Dies ist klarzustellen. Schliesslich ist es unsinnig, den Auftragsdatenbearbeiter als Dienstleistungserbringenden für den Verantwortlichen ebenfalls zu verpflichten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Diese Überlegungen führen zu folgenden Änderungsanträgen:</p> <p>„Führt die vorgesehene Datenbearbeitung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsdatenbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.“</p>
SFTI	DSG	17			<p>Meldepflicht bei Verletzung des Datenschutzes</p> <p>Die in Art. 17 VE-DSG vorgeschlagene Meldepflicht hat einen klaren rechtsdogmatischen Mangel. Zwar wird auch ein Verstoss gegen die Meldepflicht selbst sanktioniert, wenn die Verletzung entdeckt würde, aber die Meldung gemäss Art. 17 entspricht einer Selbstanzeige, welche mit Sicherheit zu einer Sanktion führt, weil für diesen Fall keine Erleichterungen bei den Sanktionen vorgesehen sind (anders als z.B. im Kartellrecht). Entsprechend wird ein korrekt handelndes Unternehmen auf jeden Fall bestraft, während die wirklich „schwarzen Schafe“, welche nicht im Traum daran denken, eine DSG-Verletzung zu melden, mangels Bekanntwerden des Sachverhaltes i.d.R. straffrei bleiben dürften. Diese Regelung verfolgt den falschen Ansatz, am Worst Case anzuknüpfen und damit letztlich nur die Masse der im Normalfall korrekt Handelnden zu belasten, ohne den Worst Case tatsächlich verhindern zu können.</p> <p>Wir bezweifeln ferner die Sinnhaftigkeit dieser Regel. Bei Datenschutzverstössen steht immer auch die</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Reputation eines Unternehmens auf dem Spiel. Insofern ist es im Eigeninteresse eines jeden seriösen Unternehmens, Kunden korrekt und rechtzeitig zu informieren. Dies hat den auch bisher immer auch ohne gesetzliche Vorschriften funktioniert.</p> <p>Infolge dessen sollte diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. Soweit sie wider Erwarten nicht gestrichen werden sollte, müsste sie jedenfalls auf wirklich heikle Fälle beschränkt werden. Diese Fälle sind mit qualitativen und quantitativen Kriterien angemessen einzugrenzen. Qualitative Kriterien wären insbesondere ein hoher Verletzungsgrad (analog EU-DSGVO) und die Tatsache, dass durch die Meldung an den Beauftragten ein Mehrwert geschaffen werden kann, z.B. mittels Unterstützung durch den Beauftragten in Fällen, welche vom betroffenen Verantwortlichen nicht mehr allein aus eigener Kraft bereinigt werden kann. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn - als quantitatives Kriterium durch ein grösseres Sicherheitsleck massenweise Kundendaten gestohlen oder öffentlich werden. Zudem wäre die „unverzügliche“ Meldepflicht gemäss Art. 17 Abs. 4 VE-DSG zu präzisieren. Eine Meldepflicht kann sachlogisch erst ab dem Zeitpunkt bestehen, in welchem der Verantwortliche mit einiger Klarheit weiss, was überhaupt geschehen ist und welche Kunden (-Segmente) betroffen sind. Ohne diese Eingrenzungen wäre die Schweizer Regelung überschüssend und entgegen dem Revisionszweck nicht äquivalent mit der entsprechenden europäischen Gesetzgebung. Zudem wäre die Regelung auch deshalb unsinnig, weil jedes seriöse Unternehmen zwecks Vermeidung strafrechtlicher Vorwürfe jeden noch so kleinen Verstoß melden würde und der Beauftragte aufgrund der Papierflut keine Möglichkeit hätte, in geeigneter Weise zu reagieren. Bei dieser Sachlage würde sich der Beauftragte im Einzelfall höchstens noch mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, in einem ganz krassen Fall zu Unrecht nicht in geeigneter Weise reagiert zu haben. Damit verkäme die Meldepflicht zu unnötigem Mehraufwand für die Wirtschaft ohne erkennbaren Sinn und Zweck.</p>
SFTI	DSG	19		a	<p>Art. 19 lit. a VE-DSG ist zum Zweck der Schaffung von Rechtssicherheit zu präzisieren. Eine blosser Dokumentationspflicht belässt extrem weiten Spielraum mit Bezug auf Form und Inhalt. Wir schlagen deshalb vor, die Dokumentationspflicht durch das Erfordernis eines Verzeichnisses zu ersetzen. Damit wird auch Gleichlauf mit der EU-DSGVO hergestellt.</p>
SFTI	DSG	19		b	<p>Art. 19 lit. b VE-DSG ist eine massive Verschärfung der heutigen Rechtslage und würde zu komplizierten Abläufen und grossen (finanziellen) Aufwänden führen. SFTI setzt sich aus folgenden Gründen für eine</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>Streichung dieser Bestimmung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der aktuelle Vorschlag würde dazu führen, dass Finanzinstitute in die Rolle eines (öffentlichen) Registers gedrängt würden und für die ständige Aktualisierung der Daten auch bei Dritten sorgen müssten. Solche Pflichten sind überschliessend und sprengen den Rahmen einer vernünftigen Datenschutzgesetzgebung. • Der Nutzen dieser Bestimmung im Hinblick auf nicht besonders schützenswerte Daten ist besonders fragwürdig. Schliesslich sind viele nicht besonders schützenswerte Daten sogar öffentlich zugänglich (z.B. über Internetrecherche). • Es kommt dazu, dass betroffene Personen ihre Rechte in diesem Bereich bereits unter Art. 25 VE-DSG geltend machen können. Materiell identische Pflichten an verschiedenen Stellen desselben Gesetzes mit unterschiedlichem Wortlaut zu formulieren, ist der Klarheit und Rechtssicherheit abträglich. <p>Nach alledem fordern wir die ersatzlose Streichung von lit b des Art. 19 VE-DSG.</p>
SFTI	DSG	20/21		<p>Auskunftsrecht:</p> <p>Die Information darüber, wie bestimmte Entscheide zustande kommen, gehört zum Geschäftsgeheimnis eines Finanzinstitutes und ist demnach, insbesondere in der aktuell vorgesehen, detaillierten Form gemäss Art. 20 Abs. 3 VE-DSG, klar unverhältnismässig. So ist zum Beispiel das Vorgehen im Rahmen der Einschätzung von Ausfallrisiken bei der Kreditvergabe ein wichtiges, differenzierendes Know-How eines Finanzdienstleisters. Die Auskunft über die für diese Einschätzung genutzten Daten und deren Gewichtung führt zu einer Replizierbarkeit dieser Einschätzung und damit zur Aufgabe dieses Geschäftsgeheimnisses. Die Einschränkungsbestimmung des Art. 21 Abs. 1 VE-DSG dürfte daher mehr die Regel als die Ausnahme bilden.</p> <p>Schliesslich ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass die Einführung einer „Pflicht zur Anhörung“ zu einer Begründungspflicht führt und letztlich die Vertragsfreiheit eines Finanzdienstleisters erheblich einschränkt.</p> <p>SFTI setzt sich vehement für eine Streichung der Anhörungspflicht von Art. 15 Abs. 2 VE-DSG ein (vgl. oben). Folgerichtig ist auch der entsprechende thematische Abschnitt in Art. 20 Abs. 3 VE-DSG zu</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					streichen. Sollte dem Antrag auf Streichung wider Erwarten nicht gefolgt werden, müsste jedenfalls Art. 20 Abs. 3 VE-DSG als dort - unter dem allgemeinen Auskunftsrecht - sachfremde Regelung gestrichen und mit Art. 15 VE-DSG zu einer in sich stimmigen Gesamtlösung verbunden werden. Dabei wäre die Regelung (entsprechend dem richtigen Ansatz der EU-DSGVO, mit welchem der VE-DSG äquivalent sein will) auf schwere Fälle zu begrenzen. Sodann wäre klarzustellen, dass eine einmal in angemessener Art und Weise erfolgte Information im Sinne der Gesetzessystematik ausreichend ist.
SFTI	DSG	50 ff.			Sanktionen Mit Bezug auf die vorgeschlagenen Sanktionen bzw. das vorgeschlagene Sanktionsmodell verweist SFTI auf die diesbezügliche Stellungnahme von economiesuisse („Vorschlag der Wirtschaft“), welche vollumfänglich unterstützt wird.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Für die Arbeitsgruppe Regulation von SFTI:
Cornelia Stengel, Werner Wyss, Noemi Heusler